

01. März 2017

Mitgliederinformation: Verlegerbeteiligung – Elektronisches Bestätigungsverfahren (EBV) Upload für elektronische Werke- und Vereinbarungslisten ab sofort möglich

Liebe Verleger,

am 1. Februar 2017 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das elektronische Bestätigungsverfahren zur Verlegerbeteiligung (EBV) startet und die elektronischen Werke- und Vereinbarungslisten über das EBV zum Download bereitstehen. Ab dem **1. März 2017** können Sie diese Listen über den **EBV-Upload** unter www.gema.de/ebv an die GEMA übermitteln. Werke- oder Vereinbarungslisten von geringem Umfang können Sie künftig auch direkt online über die Eingabemaske im **EBV-Dialog** bearbeiten.

EBV-Upload: Notwendige Dokumente

Der EBV-Upload ermöglicht Ihnen, die Werke- und Vereinbarungslisten an die GEMA zu übermitteln, in denen die notwendigen Angaben zu den Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Verlag von Ihnen vermerkt worden sind. Bitte laden Sie mit den Listen die erforderlichen Dokumente hoch. Welche Unterlagen Sie genau einreichen müssen, entnehmen Sie bitte den Tabellen in der [Freistellungserklärung](#). Bitte beachten Sie, dass Sie mit Unterzeichnung der jeweiligen Freistellungserklärung den vollständigen Upload aller erforderlichen Dokumente rechtswirksam versichern.

EBV-Upload: Beachten Sie die Frist für die Ausschüttung am 1. September 2017

Ein Upload der elektronischen Werke- und Vereinbarungslisten bis zum 1. Juni 2017 ist erforderlich, damit Sie an der Ausschüttung der Verlegeranteile für gesetzliche Vergütungsansprüche zum 1. September 2017 beteiligt werden können. Dafür müssen die elektronischen Werke- und Vereinbarungslisten, die unterschriebenen Freistellungserklärungen mit eingefügter Referenznummer aus dem EBV sowie die notwendigen weiteren Dokumente auf www.gema.de/ebv hochgeladen werden. Alle Werke- und Vereinbarungslisten, die nach dem 1. Juni 2017 eingehen, können für diesen Ausschüttungstermin nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis zur Bearbeitung: Wir empfehlen, die elektronischen Werke- und Vereinbarungslisten sorgfältig und mit ausreichend Vorlauf zu bearbeiten. Nach dem Upload Ihrer Listen und der zu-

gehörigen Dokumente werden Sie im EBV aufgefordert, den vollendeten Upload-Vorgang zu bestätigen. Ergänzungen oder Korrekturen können danach nicht mehr vorgenommen werden.

Für jede Liste eine Freistellungserklärung

Die Abgabe einer Freistellungserklärung ist für jede Werke- oder Vereinbarungsliste zwingend erforderlich. Der Vordruck der Freistellungserklärung kann gleichermaßen für Werkelisten (Originalrepertoire) und Vereinbarungslisten (subverlegtes Repertoire) verwendet werden. Die GEMA kann Ihre Werke- oder Vereinbarungsliste nur berücksichtigen, wenn sie gemeinsam mit einer unterschriebenen und mit der Referenznummer der jeweiligen Liste versehenen Freistellungserklärung hochgeladen wird. Eingereichte Werke- oder Vereinbarungslisten ohne oder mit veränderten Freistellungserklärungen werden von der GEMA nicht berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht.

Unterstützung und Kontakt

Sie finden einen ausführlichen Leitfaden sowie Erklärvideos zu den Funktionen des EBV unter www.gema.de/ebv. Informationen zur Verlegerbeteiligung stehen in jeweils aktualisierter Fassung unter www.gema.de/verlegerbeteiligung und in der englischen Version unter www.gema.de/publishersparticipation zur Verfügung. Unser Mitglieder-Service beantwortet Ihre Fragen gern per Mail unter mitgliederservice@gema.de oder über die zusätzliche, speziell für Fragen zum EBV eingerichtete Hotline +49 30 21245-600 (montags bis freitags von 12 bis 16 Uhr).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen,



Dr. Harald Heker für den Vorstand der GEMA



Prof. Dr. Enjott Schneider für den Aufsichtsrat der GEMA